Reformierte Kirche Aargau

Synode vom 27. November 2024

Synodebotschaft zu Traktandum 11

Armeeseelsorge. Implementierung in die Rechtsordnung

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst**
   a. **die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1);**
   b. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1);**
   c. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1);**
   d. **die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3).**
2. **Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.**

Worum geht es?

Die Synode der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS), welche vom 5. bis zum 7. November 2023 tagte, empfiehlt den Mitgliedkirchen, nachhaltige Rahmenbedingungen für die Armeeseelsorge in ihren kantonalen Rechtsordnungen zeitnah zu implementieren. In Erfüllung dieser Empfehlung legt der Kirchenrat der Synode drei Änderungen vor: 1. Eine Selbstverpflichtung der Reformierten Kirche Aargau, die EKS bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Armeeseelsorge zu unterstützen. 2. Eine Empfehlung zuhanden der Kirchenpflegen, dass die Tätigkeit in der Armeeseelsorge in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann. 3. Eine Bestimmung, wonach der Erwerbsersatz an die Arbeitnehmenden geht, sofern sie die Armeeseelsorge vollumfänglich in ihrer Freizeit leisten.

Ausgangslage

Die Armeeseelsorge, früher Feldpredigerdienst, gibt es seit 1883 und war bisher den Landeskirchen vorbehalten. Seitens der Armee wurden 2020 weitreichende Änderungen im Sinne einer «Armeeseelsorge für alle – auf dem Weg zur religiösen Diversität» umgesetzt. Neu sind auch freikirchliche, muslimische und jüdische Seelsorgende sowie verschiedene Berufsgruppen zur Armeeseelsorge zugelassen. Für die Rekrutierung und den Dienst der reformierten Seelsorgerinnen und Seelsorger hat die Armee 2020 ein Partnerschaftsabkommen mit der EKS abgeschlossen. Die Synode der EKS hat daraufhin 2022 Qualitätsstandards für die Empfehlung von Personen als Armeeseelsorgende beschlossen und den Rat beauftragt, den Rekrutierungsprozess zu klären.

Inhalte und Ziele

1. Neu ist die EKS Partnerin der Armee bei der Rekrutierung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Die Reformierte Kirche Aargau empfiehlt nur noch zuhanden der EKS Mitarbeitende zur Ernennung als Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger. Diese neue Rolle der Reformierten Kirche Aargau wird in der Kirchenordnung abgebildet.

2. Der Kirchenrat will personalrechtliche Vorgaben nicht als «Lex Armeeseelsorge» abbilden, sondern sie im allgemeinen Rahmen von Militär-, Zivil-, Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie weiteren Dienstleistungen, die unter das Erwerbsersatzgesetz fallen, regeln. Deshalb ist eine Teilrevision aller drei Personalreglemente (DLR, DLD und DLM) nötig.
3. Mit der zusätzlichen Empfehlung, dass die Dienstzeit 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten soll, ist sichergestellt, dass die Tätigkeit in der Armeeseelsorge in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann.
4. Der Erwerbsersatz geht grundsätzlich an die Arbeitgeberin (Kirchgemeinde oder Landeskirche). Bei Teilzeitanstellungen können obligatorische Dienste eine willkommene Nebenbeschäftigung sein. Werden diese vollumfänglich in der Freizeit geleistet, soll den Arbeitnehmenden der Erwerbsersatz zustehen. Festzuhalten bleibt, dass in diesem Fall allfällige Stellvertretungskosten zulasten der Arbeitnehmenden gehen.
5. Dieser Anspruch der Arbeitnehmenden auf den Erwerbsersatz ist sinnvollerweise auf Gesetzesstufe zu regeln. Damit ist klar, dass obligatorische Dienste entweder in der Arbeitszeit oder aber in der Freizeit geleistet werden. Die Möglichkeit des Kirchenrats, weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit in einer Verordnung zu erlassen, ist somit hinfällig.
6. Im Übrigen soll in Sachüberschriften von Paragrafen eine sprachliche Korrektur vorgenommen werden, indem der falsche Begriff Bevölkerungsdienst durch den richtigen Bevölkerungsschutzdienst ersetzt wird.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden
Die Landeskirche klärt die Rolle ihrer Mitwirkung bei der Rekrutierung von Armeeseelsorgenden. Die Arbeitgebenden und die Dienstnehmenden einigen sich, wem der Erwerbsersatz zusteht und in welchem Ausmass Armeeseelsorge höchstens geleistet werden soll.

Kosten
Die Änderungen verursachen für die Landeskirche und die Kirchgemeinden keine Kosten.

Umsetzung und Zeitplan
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg	David Zimmer
Kirchenratspräsident	Kirchenschreiber

Beilagen
- Synopse:
  a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1)
  b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 4.2-1)
  c. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM, SRLA 4.2-3)
  d. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR, SRLA 4.1-1)
- Der Armeeseelsorgebericht der EKS kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2023/10/11_Armeeseelsorge_Bericht.pdf.